

# **Richtlinien „Hilfsfonds der Gemeinde Ringsheim“**

---

## **Hilfe für Menschen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 19.03.2013 in öffentlicher Sitzung folgende **Richtlinien** beschlossen:

### **§ 1 Errichtung**

Die Gemeinde Ringsheim richtet den Fonds „Hilfe für Menschen“ ein.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Fonds soll sozial schwachen, bzw. in Not geratenen Mitmenschen der Gemeinde auf unkomplizierte Art und Weise, schnelle Hilfe leisten und eine finanzielle Stütze bieten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch, sofern eine Erstattung oder eine Leistung Dritter zu erwarten ist.
- (3) Die Mittel dürfen ausschließlich für mildtätige Zwecke gemäß § 10b des Einkommensteuergesetzes i.V.m. §§ 48 bis 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und § 53 der Abgabenordnung verwendet werden.

### **§ 3 Finanzierung**

Der Fonds wird ausschließlich aus Spenden und Zuweisungen Dritter finanziert.

### **§ 4 Verwendung der Mittel**

- (1) Die Gelder des Fonds werden in vollem Umfang für den Fondszweck verwendet. Hierzu können von jedermann, unter Beachtung des § 2, Vorschläge eingereicht werden.
  - (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Gemeinderat bzw. der Bürgermeister entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde.
-

## **§ 5 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung des Fonds und der Vollzug der Aufgaben obliegt der Gemeindeverwaltung Ringsheim.
- (2) Für die Fondsmittel wird die Sonderrücklage „Hilfe für Menschen“ gebildet; sie werden in der Haushaltsrechnung der Gemeinde Ringsheim gesondert ausgewiesen.

## **§ 6 Aufhebung**

Bei Aufhebung des Fonds müssen die noch vorhandenen Mittel entsprechend § 2 verwendet werden. Sie dürfen nicht in das Gemeindevermögen übergehen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ringsheim, den 20. März 2013



Heinrich Dix  
Bürgermeister der Gemeinde Ringsheim